

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 13. Juli 1992  
Gr

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 65 -GE/19.92  
Datum: 15. JULI 1992  
Verteilt 17. Juli 1992 Be...

Bezug: GZ 141.210/1-I/11/92

Dr Alzwanger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderung des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungskademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBedGBG)

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

*Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:*

*Hink* Romeder e.h.  
wHR.Dr. Robert Hink Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

## Beilage



# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung I/11

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 13. Juli 1992  
Gr

Bezug: GZ 141.210/1-I/11/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderung des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBedGBG)

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund festzustellen, daß durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf kommunale Interessen unmittelbar nicht berührt werden. Es ist aber damit zu rechnen, daß auf Grund dieser gesetzlichen Regelung ähnliche Bestimmungen auch für die Gemeinden Österreichs überlegt werden, weshalb indirekt Auswirkungen auf die Gemeinden Österreichs möglich sind.

Es ist eine allgemein erklärte und auch akzeptierte politische Absicht, sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlungen von Mann und Frau hintanzuhalten. Eine Diskriminierung von Frauen wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes auf das Entschiedenste abgelehnt. Es bestehen jedoch große Zweifel, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf diesem Bestreben und der von der Bundesregierung im Regierungsübereinkommen dokumentierten Absicht Rechnung getragen wird.

Auf den ersten Blick bringen die in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen nur eine Verbürokratisierung der Gleichbehandlung. So wird die Einrichtung folgender Institutionen normiert:

- o Gleichbehandlungskommission für Bundesbedienstete
- o Gleichbehandlungskommissionen der Länder für Landeslehrer/innen
- o Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen

- o Gleichbehandlungsbeauftragte
- o Kontaktfrauen

Für diese Institutionen sind zwar Verfahrensvorschriften in dem vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten, jedoch sind die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse äußerst unklar und schwammig formuliert.

Ein großer Mangel an diesem Gesetzesentwurf ist, daß die enthaltenen Aussagen zu den entstehenden Kosten nichtssagend bzw. falsch sind. So heißt es: "Nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Bestimmungen wird einen nennenswerten finanziellen Mehraufwand verursachen." Es wird in keiner Weise ausgeführt, durch welche Bestimmungen der eingestandene nennenswerte Mehraufwand verursacht wird. Es wird auch nicht ausgeführt, wie hoch dieser nennenswerte Mehraufwand ist oder geschätzt wird. Auch wird nicht darauf eingegangen, unter welcher ziffernmäßigen Grenze man von einem nicht nennenswerten finanziellen Mehraufwand spricht.

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes wäre es leichtfertig ein Gesetz zu beschließen, über dessen finanzielle Auswirkungen man sich nicht im klaren ist bzw. man sich nicht die Mühe gemacht hat diese genau zu eruieren.

Aus finanzieller Sicht ist auf die Bestimmung des § 25 Abs. 1 hinzuweisen. Hier wird bestimmt, daß weiblichen Bediensteten die Teilnahme an Weiterbildungskursen im Ausmaß von mindestens einer Woche pro Jahr während der Dienstzeit zu gestatten ist. Nicht nur, daß hier eine Mindestdauer für Weiterbildungskurse vorgeschrieben wird, wurde offensichtlich auf die Festlegung einer Obergrenze vergessen. Aus kommunaler Sicht erscheint es unter Berücksichtigung der praktizierten Weiterbildungskurse auch nicht einsehbar, warum beispielsweise dreitägige Fortbildungen nicht akzeptiert werden. Weiter- und Fortbildungskurse lediglich nach der Dauer zu beurteilen erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und wären die Kriterien für diese sachlichen und fachlichen Gesichtspunkte festzulegen. Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes hätte man sich auch nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes die Mühe machen müssen festzustellen, wieviel Zeit die Tätigkeit der verschiedenen Kommissionsbeauftragten und Kontaktfrauen durchschnittlich in Anspruch nehmen wird. Es wäre auch zu erheben gewesen, wieviele zusätzliche Weiterbildungskurse durchzuführen sein werden und was diese kosten, sowie wieviel Dienstzeit die Bundesbediensteten für den Besuch dieser Kurse vom Dienst abwesend sein werden. Nach Feststellung dieser Fakten wäre es sodann ohne besonderen Aufwand möglich gewesen, die tatsächlichen Kosten, die durch dieses Gesetz ausgelöst werden abzuschätzen.

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes kann der im Gesetzesentwurf angegebene Personalmehraufwand von insgesamt vier Bediensteten nicht stimmen. In diesem Fall müßten nämlich viele Bedienstete in der Vergangenheit arbeitsmäßig nicht ausgelastet gewesen sein oder stellt dieser Gesetzesentwurf eine reine Alibi-handlung dar. Beide Varianten sind jedoch grundsätzlich unerwünscht.

Es soll noch darauf hingewiesen werden, daß sich der Gesetzesentwurf zwar auf das Regierungsübereinkommen bezieht, inhaltlich jedoch weit über dieses hinausgeht und auch irreführende Feststellungen trifft. Hier sei insbesonders bemerkt, daß es gerade im öffentlich rechtlichen Bereich keine unterschiedliche Entschädigung für Mann oder Frau gibt. Wenn daher angeführt wird, daß Frauen schlechter verdienen, so ist es nur auf die tatsächliche Verwendung und Einstufung zurückzuführen und würde auch ein Mann in derselben Verwendung keine höhere Entschädigung erhalten.

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes könnte das Ziel der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Bundesdienst viel unbürokratischer und billiger erreicht werden, wenn die Diskriminierung zu einer Dienstpflichtverletzung gemacht wird und man mit den vorhandenen dienst- und disziplinarrechtlichen Instrumentarien vorgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:

  
w.HR.Dr. Robert Hink

Romeder e.h.  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages